

BGer 7B_406/2023 vom 28. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_406_2023

FR: TF 7B_406/2023 du 28 août 2023

IT: TF 7B_406/2023 del 28 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Das Obergericht legte nachvollziehbar dar, weshalb es die Haftvoraussetzungen, insbesondere den vom Beschwerdeführer bestrittenen dringenden Tatverdacht, als erfüllt erachtete und äusserte sich eingehend zu dessen Einwänden (vgl. E. 2.3.1 des angefochtenen Entscheids). Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen nicht rechtsgenügend auseinander. Er behauptet einzig, es lägen "Prozedur-Fehler" vor, die Einvernahme beweise nichts, die Fotos bzw. GPS-Daten seien manipuliert und würden nicht mit der Tatzeit übereinstimmen. Zudem bestünden Auslieferungsgesetze zwischen Polen und der Schweiz, weshalb keine Fluchtgefahr vorliege. Damit legt er indessen nicht dar, inwiefern die Begründung des Obergerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Seine Ausführungen zum beantragten Wechsel der amtlichen Verteidigung bzw. sein Vorbringen, er mache kein Gutachten im Gefängnis und spreche nicht mit dem Psychiater sowie die Rügen im Zusammenhang mit der Höhe des angeblichen Sachschadens gehen sodann an der Sache vorbei bzw. über den Streitgegenstand hinaus. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Umstandehalber sind indessen für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.